



6

ÜBERRESTE ODER SPUREN MENSCHLICHEN LEBENS, die sich als Zeugnisse der Vergangenheit verborgen im Boden befinden, sind Kulturdenkmale und durch das Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Baden-Württemberg geschützt.

NACHFORSCHUNGEN

mit dem Ziel, solche archäologischen Kulturdenkmale zu entdecken, sind nach § 21 DSchG genehmigungspflichtig. Für die Erteilung von Nachforschungsgenehmigungen ist das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.

PRIVATPERSONEN

kann in der Regel für das planmäßige Suchen nach verborgenen Bodendenkmalen mit Metallsonden keine Genehmigung erteilt werden. Das unsachgemäße Bergen von Funden reit diese immer aus ihrem archäologisch-historischen Zusammenhang heraus. Dadurch werden archäologisch wichtige Befunde zerstört und ihr historischer Dokumentwert vernichtet.

VON DER LANDESDENKMALPFLEGE GESCHULTE SONDENGÄNGER

können mit der systematischen Prospektion auf bestimmten überplanten Flächen mittels einer Metallsonde beauftragt werden; näheres siehe: <http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/metallsondenprospektion.html>.

6 Sondengänger bei der Suche nach Metallobjekten.

7 Das Beispiel einer Raubgrabung in einem frühmittelalterlichen Gräberfeld nahe Philippsburg zeigt, wie massiv in Bodendenkmale durch illegale Grabungen eingegriffen wird.

SONDENGÄNGER

in Ortslagen, auf freiem Feld und insbesondere im Wald rechtfertigen den Verdacht, dass diese ungenehmigte Nachforschungen anstellen. Nur ausnahmsweise können Sondengänger auch einmal im amtlichen Auftrag unterwegs sein, zum Beispiel Mitarbeiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes oder mit Prospektionen beauftragte geschulte Sondengänger. Solche Personen können sich jedoch in aller Regel ausweisen bzw. sind verpflichtet, das entsprechende Beauftragungsschreiben immer mitzuführen. **In Verdachtsfällen sollten grundsätzlich die Polizei- oder Forstbehörden verständigt werden.**

DIE GEZIELTE SUCHE

nach archäologischen Funden ohne die nach § 21 DSchG erforderliche Genehmigung ist eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann nach § 27 Abs. 2 DSchG mit einer Geldbue bis zu 50 000 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 250 000 Euro geahndet werden.

BITTE HELFEN SIE MIT, DAS ZERSTÖREN UND AUSPLÜNDERN VON SICHTBAREN ODER NOCH IN DER ERDE VERBORGENEN ARCHÄOLOGISCHEN DENKMALEN ZU VERHINDERN UND TRAGEN SIE SO ZUM SCHUTZ DES KULTURELLEN ERBES BEI.

<http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/raubgraeber-und-sondengaenger.html>

8 Illegale Sondengänger hinterlassen charakteristische Spuren bei ihrer Suche nach Metallobjekten. Im Wald können diese Spuren oftmals recht unscheinbar wirken.



8

HERAUSGEBER

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Berliner Straße 12
73728 Esslingen am Neckar
www.denkmalpflege-bw.de

KONZEPTION UND TEXT

A. Hall
Dr. J. Scheschkewitz
Dr. Ch. Steffen

FOTOS

Titelseite, 1-3, 6 Landesamt für Denkmalpflege (R. Hajdu: Titelseite, 1, 3, 6;
D. Herrmann/B. Rieger: 2)
4 Landesmuseum Württemberg, Stuttgart
5 R. Schwarz
7 Polizeirevier Philippsburg (M. Löhlein)
8 D. Wiegele

GESTALTUNG

Cornelia Frank Design, Kirchheim unter Teck

AUFLAGE Januar 2014

Titelseite: Raubgräber.



ABONNIEREN

Sie unsere kostenlose Zeitschrift „Denkmalpflege in Baden-Württemberg“ unter nachrichtenblatt@denkmalpflege-bw.de

GEFÖRDERT

vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg – Oberste Denkmalschutzbehörde



DENKMALPFLEGE

RAUBGRÄBER | SONDENGÄNGER

Hinweise zum Verhalten beim Antreffen von Raubgräbern bzw. Sondengängern



Baden-Württemberg
LANDESDENKMALPFLEGE



1



2

RAUBGRÄBER

Raubgräber sind Personen, die sich Bodenfunde ohne Genehmigung der zuständigen Behörden aneignen. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob zum Auffinden der Bodenfunde spezielle Geräte, wie beispielsweise Metalldetektoren, eingesetzt werden oder nicht.

SONDENGÄNGER

Sondengänger sind Personen, die Metalldetektoren (Metallsonden) einsetzen, um nach im Boden verborgenen Metallobjekten zu suchen und diese zu bergen.

1 Sondengänger bei illegalen Grabungen im Wald.

2 Typische Ausrüstung eines Raubgräbers (Metallsonde, Hacke, Klappspaten, GPS, ...).

3 Raubschacht in einem Großgrabhügel. Ziel der Raubgräber war die zentrale Grabkammer.



3

RECHTSLAGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Der „Raubgräber“, der einen Bodenfund an sich nimmt, kann sich wegen Fundunterschlagung gemäß § 246 Strafgesetzbuch (StGB) zum Nachteil eines Eigentümers der Fundsache strafbar machen.

Nach § 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) bedürfen in Grabungsschutzgebieten alle Handlungen, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, einer Genehmigung durch die höhere Denkmalschutzbehörde, d. h. für jeden Regierungsbezirk durch das jeweilige Regierungspräsidium. Dies gilt auch auf eigenem Grund und Boden oder bei Einverständnis des Grundstückseigentümers. Wer keine solche Genehmigung hat oder gegen Auflagen in einer solchen Genehmigung verstößt, begeht gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 DSchG eine Ordnungswidrigkeit, was mit einer Geldbuße in empfindlicher Höhe geahndet werden kann. Ordnungswidrigkeiten nach § 27 Abs. 1 DSchG verfolgen die örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden (das sind zugleich die unteren Baurechtsbehörden bei den Landratsämtern und bei den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise, Großen Kreisstädte, größeren Gemeinden sowie bei den Bauämtern der Verwaltungsgemeinschaften mit Baurechtszuständigkeit).

4 Dieser alamannische Hortfund des 6. Jh. stammt vom Runden Berg bei Bad Urach. Er wurde 1981 von Raubgräbern ergraben, konnte aber von der Polizei sichergestellt werden und befindet sich heute im Landesmuseum Württemberg in Stuttgart.

5 Im Wald haben sich Bodendenkmale meist gut erhalten und sind deshalb besonders häufig Ziel von Raubgrabungen. Das Beispiel aus der Gegend von Dietenheim zeigt die umfangreichen Bodeneingriffe im Bereich einer Befestigungsanlage.



4



5

Eine Geldbuße kann aber auch schon dann verhängt werden, wenn Nachforschungen mit dem Ziel erfolgen, Kulturdenkmale zu entdecken, ohne dass die dafür erforderliche Genehmigung nach § 21 DSchG vorliegt. Ausreden von Sondengängern wie etwa, man suche einen beim Spaziergang verlorenen Ehering oder einen beim Pilze suchen abhanden gekommenen Schlüssel, lassen sich nicht selten nach den sonstigen Umständen widerlegen. So kann ein Indiz für gezielte Nachforschungen zum Beispiel das Mitführen eines Klappspatens oder sonstiger typischer Ausrüstungsgegenstände sein. Es kommt also nicht darauf an, ob jemand bereits zu graben begonnen hat.

Funde aus illegalen Nachforschungen können nach § 27 Abs. 3 DSchG eingezogen werden, wenn der Täter alleine Eigentümer der Fundstücke geworden ist. Nach § 23 DSchG werden jedoch bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, mit der Entdeckung ohnehin Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben. Wenn sonach sogar eine Fundunterschlagung gemäß § 246 StGB vorliegt, können nach § 74 StGB sogar Tatwerkzeuge, insbesondere Metallsonden eingezogen werden.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, beim Antreffen von Sondengängern und Raubgräbern grundsätzlich die Polizei oder Forstbeamte zu verständigen. Diese dürfen die notwendigen Feststellungen treffen und die erforderlichen Amtshandlungen vornehmen, was die Aufnahme von Personalien sowie die Beschlagnahme von Funden und Tatwerkzeug einschließt.